

Inhalt Anschlussvertrag – Checkliste BVS

Die vorliegende Checkliste soll Auskunft geben über den erforderlichen Inhalt der Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und der anzuschliessenden Arbeitgeberfirma. Sie zeigt auf, welche Punkte, die den Verhältnissen des konkreten Einzelfalles anzupassen sind, erfahrungsgemäss geregelt werden sollten. Die Checkliste ersetzt das „Merkblatt zur Vereinbarung bei Anschluss an eine Sammeleinrichtung“ und das „Merkblatt zur Vereinbarung bei Anschluss an eine Personalvorsorgeeinrichtung für wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Arbeitgeberfirmen“, beide vom Mai 2007.

I. Vertragsparteien

1. Falls BVG-Einrichtung: Feststellung, dass die anschliessende Vorsorgeeinrichtung im Register für die berufliche Vorsorge (Registernummer) eingetragen ist.
2. Falls Urkunde Anschlüsse nur für wirtschaftliche oder finanziell eng verbundene Arbeitgeberfirmen vorsieht: Feststellung, dass die anschliessende Arbeitgeberfirma eine mit der Stifterfirma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmung ist.
3. Bestätigung der Arbeitgeberfirma, dass der Anschluss an die neue Vorsorgeeinrichtung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung erfolgt ist (Art. 11 Abs. 3bis BVG).

II. Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung

4. Hinweis auf die Pflicht der Vorsorgeeinrichtung, die berufliche Vorsorge für die Arbeitgeberfirma gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durchzuführen und die entsprechenden Leistungen für die Arbeitnehmer der Arbeitgeberfirma zu erbringen.
5. Ausdrückliche Anerkennung der Urkunde und der Reglemente der Vorsorgeeinrichtung durch die Arbeitgeberfirma.

6. Falls separater Übernahmevertrag: Hinweis auf separaten Übernahmevertrag bei Übernahme des Versichertenbestandes einer anderen Vorsorgeeinrichtung (vgl. separate Checkliste BVS betreffend Inhalt Übernahmevertrag).
7. Feststellung, in welchem Umfang sich die betreffende Arbeitgeberfirma in die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft resp. einzukaufen hat.
8. Angaben über einen Einkauf in das freie Stiftungsvermögen, evtl. Aussonderungen für die bisherige Destinatärsgruppe.
9. Regelung bezüglich der Tragung der Verwaltungskosten.
10. Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, die Destinatäre periodisch über ihre Ansprüche zu orientieren und die nötigen Auskünfte im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge zu erteilen.
11. Gewährleistung der ordnungsgemässen Durchführung der paritätischen Verwaltung nach Art. 51 BVG. Falls vorhanden, Hinweis auf Organisations- und/oder Wahlreglement.
12. Orientierungspflicht der Vorsorgeeinrichtung gegenüber der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde bei Anschluss einer Arbeitgeberfirma.

III. Beitragszahlung

13. Kreis der zu versichernden Personen (z.B. sämtliche von der Arbeitgeberfirma beschäftigten Personen, welche unter das gesetzliche BVG-Obligatorium fallen).
14. Hinweis darauf, dass die Arbeitgeberfirma der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen muss, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind. Hinweis darauf, dass die Arbeitgeberfirma der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen muss, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (Art. 10 BVV2).
15. Hinweis auf die Pflicht der Arbeitgeberfirma zur Überweisung der reglementarischen Beiträge (mit konkreter Terminfestlegung, z.B. monatliche oder halbjährlich vorschüssige Zahlung, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr, für das die Beiträge geschuldet sind; Art. 66 BVG).

IV. Änderung oder Kündigung des Anschlussvertrages

16. Regelung der Kündigungsbedingungen (Kündigungsfrist der Anschlussvereinbarung mindestens 6 Monate) und der zweckgebundenen Weiterführung der geäußerten Vorsorgeguthaben (Übernahmevertrag mit einer neuen Vorsorgeeinrichtung, inkl. Regelung der Rentenverpflichtungen, Art. 53e Abs. 4 bzw. Abs. 4bis BVG).
17. Regelung der Kündigungsfrist bei wesentlichen Änderungen des Anschlussvertrages oder eines Versicherungsvertrages (Art. 53f BVG).

18. Hinweis, dass bei Kündigung des Anschlussvertrages die Bestimmungen zur Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement zur Anwendung gelangen.
19. Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtung über die Auflösung des Anschlussvertrages gegenüber der Auffangeinrichtung (Art. 11 Abs. 3^{bis} letzter Satz BVG) sowie der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde.

V. Gültigkeit des Anschlussvertrages und Gerichtsstand

20. Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Anschlussvertrages.
21. Hinweis, dass sich der Gerichtsstand zwingend aus Art. 73 BVG ergibt.

VI. Zusätzliche Punkte für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

22. Falls Vollversicherungsvertrag: Hinweis darauf, dass die Sammeleinrichtung zur Deckung der gewünschten Versicherungsrisiken Kollektivversicherungsverträge abschliesst und selbst keine Versicherungsrisiken trägt.
23. Sicherstellung eines Detaillierungsgrades des Rechnungswesens der Vorsorgeeinrichtung bezüglich der Finanzierung (einschliesslich der Tragung der Verwaltungskosten), Leistungen und Vermögensverwaltung, welcher auch die allfällige Insolvenzdeckung für jedes einzelne Vorsorgewerk gewährleistet (Art. 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG [SFV]).

Hinweis: Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen reichen einen Muster-Anschlussvertrag zur Prüfung ein. Wird der Muster-Anschlussvertrag geändert, muss er zur erneuten Prüfung eingereicht werden.